

Jägerschaft Haldensleben e.V.



Satzung

in der Fassung vom 21.04.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Jägerschaft Haldensleben e.V.". Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Jäger des Altkreises Haldensleben und der dem Jagdwesen nahestehenden Bürger und Vereinigungen.

(2) Sitz des Vereins ist Haldensleben.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Umweltschutzes.

Zweck des Vereins ist der Schutz und die Erhaltung der freilebenden heimischen Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen.

Weiterhin setzt sich der Verein für den Erhalt und die Pflege des jagdlichen Brauchtums ein.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Landkreis und den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit und leistet Rechtsbeistand entsprechend seinen Möglichkeiten.

(1) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:

- Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die frei lebende Tierwelt,*
- Eintreten für die Wahrung des Jagdausübungsrechts für alle jagdberechtigten Vereinsmitglieder in großräumigen Jagdgebieten,*
- Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur,*
- Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei,*
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt über*

- *Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft und mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten,*
 - *Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung,*
 - *Förderung des Jagdhundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums*
 - *Durchsetzung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes.*
- (4) Die Durchführung der bezeichneten Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen- Anhalt e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jägerschaft kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt.

(2) Es können auch andere Bürger Mitglied werden, die dem Jagdwesen, seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand der Jägerschaft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Präsidium des Landesjagdverbandes. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung an.

(5) Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu benennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht

- zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins seine Meinung zu äußern,
- an den Wahlen innerhalb des Vereins gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden,
- Anträge zu stellen,
- anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.

Das Mitglied hat die Pflicht

- die Ziele des Vereins zu vertreten
- Beschlüsse einzuhalten
- die rechtlichen und ethischen Regeln des Jagdwesens einzuhalten,
- den festgelegten Beitrag zu entrichten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch das Ableben des Mitgliedes
- durch den Austritt des Mitgliedes, der bis zum Ende des Jagdjahres (31.3.) schriftlich zu erklären ist
- durch den Ausschluss

(2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzeswidrigkeiten begeht oder durch den Zielen des Vereins entgegengerichtete Handlungen dem Verein erheblichen Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitgliedes der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung der Jägerschaft. In besonderen Fällen kann das Präsidium des LJV den Ausschluss vornehmen.

(3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Präsidium des LJV bzw. beim erweiterten Präsidium innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Präsidium bzw. erweitertes Präsidium entscheiden endgültig.

Organe der Jägerschaft

Verbandsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Hegeringe

Der Vorstand

Zum Vorstand der Jägerschaft gehören:

- Der Vorsitzende
- Zwei stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt Ersatzwahl durch den erweiterten Vorstand.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Jägerschaft entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorsitzende oder jeder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten.

(7) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung ständige und zeitweilige Obmänner für besondere Aufgabengebiete auf Jägerschaftsebene. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Der erweiterte Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. Die Vorsitzenden der Hegeringe
3. Die Obmänner für besondere Aufgaben

(2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er berät den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins.

(3) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden die Obmänner der ehrenamtlichen Ausschüsse der Jägerschaft (mit beratender Stimme) eingeladen.

(4) Zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes können eingeladen werden:

1. Die Leiter der Hegegemeinschaften
2. Ein Vertreter jedes Jagdbezirktes der Jägerschaft
3. Ein Vertreter der zuständigen Jagdbehörde
4. Der Kreisjägermeister

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über das Mitteilungsblatt des LJV Sachsen-Anhalt, welches jedes Mitglied der Jägerschaft monatlich erhält.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied der Jägerschaft stimmberechtigt. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(3) Bei satzungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der anwesenden und vertretenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revision
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenrevisoren
5. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

6. Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vorher einzureichen sind; Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
7. Änderung der Satzung, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(5) Abstimmung

1. Die Abstimmung/Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Offene Abstimmungen sind möglich, wenn dazu kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen erfolgt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Durch die Mitgliederversammlung sind drei Kassenrevisoren zu wählen, von denen jährlich ein Revisor durch Neuwahl zu ersetzen ist. Vorschläge macht die Mitgliederversammlung.

(6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertr. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Über die Beschlüsse wird umgehend in geeigneter Weise informiert.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand der JS bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Jägerschaft diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder der Jägerschaft müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand der Jägerschaft eingegangen sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

Hegeringe

(1) Die Jägerschaft gliedert sich in Hegeringe. Die Hegeringe sind Grundelemente der Jägerschaft.

(2) Zu einem Hegering zählen die Mitglieder der Jägerschaft, die ihren Wohnsitz oder ihr Revier in ihm haben oder sich durch besondere Beziehungen mit ihm verbunden fühlen .

Organe der Hegeringe

(1) Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hegeringversammlung

Vorstand der Hegeringe

(1) Zum Vorstand des Hegeringes gehören:

- Der Hegeringleiter
- Der stellvertretende Hegeringleiter
- Der Schriftführer
- Der Schatzmeister

Hegeringversammlung

Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Jägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Jägerschaftsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.

Beiträge und Geschäftsjahr

Beiträge

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Jägerschaft. Die Höhe des Beitrages für die Jägerschaft wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Beitragsanteil des LJV wird von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Jägerschaft entspricht dem Jagdjahr (1. 4. bis 31. 3. des Folgejahres).

Auflösung

(1) Die Auflösung der Jägerschaft e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Finanzordnung

der Jägerschaft Haldensleben e.V.

1. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) der Jägerschaft entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

2. Das Konto der Jägerschaft wird bei dermit der BLZ/BIC:unter der Kontonummer/IBAN:..... geführt.

3. Für alle Zahlungsvorgänge sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich. Bankvollmachten haben lt. Satzung und Beschluss des Vorstandes bei der kontoführenden Stelle:

- in der Regel der Vorsitzende und der Schatzmeister
- im Ausnahmefall ein stellvertretender Vorsitzende und der Schatzmeister
- oder der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende

4. Grundlage der finanziellen Tätigkeiten des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung, die Festlegungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegungen der jährlichen zu bestätigenden Haushaltsplanung (Finanzplan).

5. Haushaltsplan/ Finanzplan

Der Haushaltsplan ist jährlich vom Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand zu erstellen. Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsgleich zu gestalten.

6. Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte (Buchführung) führt der Schatzmeister. Es wird ein Konto und eine Handkasse geführt.

Über die Kasse werden alle Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes geprüft und für Buchungen bzw. Überweisungen vorbereitet.

Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Zahlungsbelege zu fertigen. Diese sind lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren.

7. Kassenprüfung

Die 3 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie sind jederzeit, mindestens jedoch am Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung aller Kassengeschäfte auf der Grundlage der „Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer“ berechtigt und verpflichtet.

Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

8. Aufgaben des Schatzmeisters

Er ist für die gesamte Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und kontrolliert ständig die Kassen- und Bankgeschäfte.

Ausnahmesituationen, Zahlungsrückstände jeglicher Art und Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Jahresabschluss ist jeweils bis 15. April fertig zu stellen und dem Vorstand vorzulegen.

Die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen.

9. Rechtsverbindlichkeiten

Verträge sind nur vom Vorstand und nur im Rahmen des Haushaltsplanes abzuschließen.

10. Sonderausgaben

Sonderzahlungen wie Reisekosten, Verwendung finanzieller Mittel für Ehrungen und Auszeichnungen, Kostenrückerstattungen und Aufwandentschädigungen etc. sind vom erweiterten Vorstand gesondert zu beschließen.

11. Aufbewahrungspflichten

Einnahmen- und Ausgabenbelege mit entsprechenden Unterlagen, unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Die Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen.